



Direction

UMSETZUNG EINER KAUFPOLITIK DER LUXEMBURGISCHEN REGIERUNG UM DEN GEBRAUCH VON HOLZ AUS NACHHALTIG BEWIRTSCHAFTETEN WÄLDERN ANZUREGEN

Holzeinkaufspolitik der luxemburgischen Regierung: Evaluierungsrahmen für Nachweise der Kategorie B

Diese Kriterien werden verwendet, um die Glaubwürdigkeit der Bewirtschaftung der Wälder zu bewerten. Ein Expertenkomitee analysiert die Nachweise der Kategorie B. Die finale Entscheidung wird vom Umweltminister getroffen.

1.1. Legalität:

1.1.1. Der Eigentümer/Verwalter des Waldes hat die Rechte der legalen Nutzung des Waldes inne.

1.1.2. Alle geltenden Gebühren und Steuern sind bezahlt.

1.1.3. Lokale und nationale gesetzliche Anforderungen sind von der Organisation der Waldbewirtschaftung und den Unternehmern erfüllt worden, einschließlich derjenigen in Bezug auf:

- die Waldbewirtschaftung
- die Umwelt
- die Arbeit und das Wohlbefinden
- die Gesundheit und die Sicherheit
- die Pachtrechte und die Nutzungsrechte anderer Parteien.

1.1.4. Die Konformität mit den Anforderungen des Handels und des Zolls, einschließlich der Anforderungen der CITES, ist gewährleistet.

1.2. Nachhaltigkeit:

1.2.1. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Gesundheit der Waldökosysteme und deren Vitalität erhalten bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält die Definition der nachhaltigen Entwicklung zwangsweise die Anforderungen an:

- a) die Planung der Bewirtschaftung, die auf die Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen abzielt;
- b) die Bewirtschaftung in Bezug auf natürliche Prozesse, Feuer, Schädlinge und Krankheiten;

- c) einen angemessenen Schutz des Waldes gegen unbefugte Aktivitäten wie dem Raubbau von Holz, dem Bergbau und sonstige Eingriffe

1.2.2. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Produktivität des Waldes erhalten bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung die Anforderungen enthalten an:

- a) die Planung der Bewirtschaftung und die Umsetzung der Bewirtschaftungs-Aktivitäten zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Produktivität des Waldes
- b) eine Überwachung, die ausreicht, um die Konformität aller Anforderungen zu überprüfen, mit einer Überprüfung und einer anschließenden Integration in die Planung
- c) Operationen und Betriebsverfahren, welche Auswirkungen auf das Spektrum der Ressourcen und Angebote des Waldes minimieren
- d) eine angemessene Schulung des ganzen Personals, sowohl der Mitarbeiter wie auch der Vertragspartner
- e) Ernte-Ebenen, die die Produktionskapazität des Waldes langfristig nicht überschreiten, basierend auf einem angemessenen Inventar und Daten über Wachstum und Ertrag.

1.2.3. Die Waldbewirtschaftung muss dafür Sorge tragen, dass die Schäden an den Ökosystemen minimiert werden. Darum muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung Anforderungen enthalten an:

- a) eine adäquate Beurteilung der Auswirkungen und der Planifikation, um die Auswirkungen zu minimieren;
- b) den Schutz von Böden, Wasser und Biodiversität;
- c) die kontrollierte und angemessene Verwendung von Chemikalien und, soweit möglich, die Umsetzung von einem integrierten Kampf gegen schädliche Organismen;
- d) die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen um deren negative Auswirkungen zu minimieren.

1.2.4. Die Waldbewirtschaftung muss sicherstellen, dass die Artenvielfalt erhalten bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Definition der nachhaltigen Entwicklung Anforderungen enthalten an:

- a) die Umsetzung von Garantien zum Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten;
- b) die Erhaltung/Flächenstilllegung wichtiger Ökosysteme oder Lebensräume in ihrem natürlichen Zustand;
- c) den Schutz der Elemente und Arten von bemerkenswertem oder außergewöhnlichem Wert.

1.2.5. Die Waldbewirtschaftung muss voll berücksichtigen:

- a) die Identifizierung, die Dokumentation und Einhaltung der gesetzlichen, üblichen und traditionellen Pachten sowie der an den Wald gebundenen Nutzungsrechte;

- b) Mechanismen zur Regelung von Beschwerden und Streitigkeiten, einschließlich derjenigen, die die Pachtrechte und Nutzungsrechte, die Forstwirtschafts-Praktiken und die Arbeitsbedingungen betreffen;
- c) und die Wahrung der Grundrechte betreffend die Arbeit und Gesundheit sowie Sicherheit der Waldarbeiter.

1.2.6. Die Waldbewirtschaftung darf keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) benutzen.